

### A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG, Johannesstraße 2, 94072 Bad Füssing (nachfolgend „Klinik“ genannt) und dem Gast über die mietweise Überlassung von Klinikzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Klinik (Klinikleistungen).

1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Inhalte finden nur Anwendung, sofern sie von der Klinik vorher ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Klinik.

#### 2. Vertragsabschluss, Vertragspartner

2.1 Der Klinikaufnahmevertrag kommt durch den Antrag des Gastes (Buchung) und die Annahme durch die Klinik (Buchungsbestätigung) zustande. Der Klinikaufnahmevertrag kann neben einer persönlichen Buchung vor Ort auch im Wege einer telefonischen Buchung (vgl. 2.1.1) geschlossen werden.

2.1.1 Im Wege einer telefonischen Buchung kommt der Klinikaufnahmevertrag direkt am Telefonat zustande. Die Annahme der Buchung des Gastes durch die Klinik (Buchungsbestätigung) erfolgt während des Telefonats. Die Klinik wird den geschlossenen Klinikaufnahmevertrag durch ein Einladungsschreiben in Textform bestätigen.

2.2 Liegen zwischen der Buchung und der anvisierten mietweisen Überlassung des Klinikzimmers keine drei Werktage, kommt der Klinikaufnahmevertrag durch ausdrückliche Annahmeerklärung seitens der Klinik (vgl. vorstehende Ziffer 2.1) oder jedenfalls durch die tatsächliche Überlassung des Klinikzimmers an den Gast zustande.

2.3 Vertragspartner sind in jedem Fall die Klinik und der Gast.

#### 3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Die Klinik ist nach Abschluss des Klinikaufnahmevertrages verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten weiteren Leistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen.

3.2 Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise der Klinik zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen der Klinik gegenüber Dritten. Sofern bei Vertragsschluss keine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wird, gelten die von der Klinik für den gebuchten Zeitraum allgemein für derartige Leistungen berechneten und an öffentlichen Stellen ausgewiesenen Listenpreise als vereinbart.

3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, ist die Klinik berechtigt, die vereinbarten Preise auch ohne vorherige Zustimmung des Gastes entsprechend anzupassen. Erhöht sich in diesem Fall der von der Klinik für den gebuchten Zeitraum allgemein für derartige Leistungen berechnete Listenpreis, so kann die Klinik den vertraglich vereinbarten Preis angemessen erhöhen. Der Gast ist in diesem Fall zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt.

3.4 Die Preise können von der Klinik ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung der Klinik oder der Aufenthaltsdauer wünscht und die Klinik dem zustimmt.

3.5 Der Gast kann bar oder per EC-Karte vor Ort bezahlen.

3.5.1 Bei berechtigtem Anlass prüft und bewertet die Klinik die Datenangaben des Gastes und pflegt einen Datenaustausch mit anderen Unternehmen innerhalb der Johannesbad Gruppe, Wirtschaftsauskunfteien und ggf. der Burgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 5001 66, 22701 Hamburg, Deutschland. Weitere Angaben zur Datenerhebung der Klinik sind der ebenfalls zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung zu entnehmen.

3.5.2 Die Klinik behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsweisen nicht anzubieten.

3.5.3 Die Rechnung der Klinik ist zwei Tage vor der Abreise, spätestens jedoch zum Abreisezeitpunkt bei der Klinikrezeption zu begleichen. Die Klinik ist ferner berechtigt, schuldhaft aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.

3.5.4 Bei Zahlungsverzug ist die Klinik berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Der Klinik bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn kann die Klinik eine Mahngebühr von Euro 5,00 erheben.

3.6 Die Klinik ist jederzeit berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Klinikaufnahmevertrag schriftlich vereinbart werden.

3.7 Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Klinik aufrechnen oder mindern.

#### 4. Rücktritt des Gastes, Stornierung

4.1 Die Klinik räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Im Falle des Rücktritts sowie für den Fall, dass der Gast die gebuchten Leistungen trotz fehlender Rücktrittserklärung nicht in Anspruch nimmt, gelten folgende Bestimmungen:

4.1.1 Im Fall des Rücktritts eines Gastes von der Buchung hat die Klinik Anspruch auf angemessene Entschädigung.

4.1.2 Die Klinik hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Die Pauschale beträgt für einen Rücktritt  $\geq 28$  Tage vor anvisierten Überlassung 0 %, für einen Rücktritt  $\geq 14$  Tage vor anvisierten Überlassung 20 %, für einen Rücktritt  $\geq 4$  Tage vor anvisierten Überlassung 50 %, für einen späteren Rücktritt und für eine Nichtanreise 80 % des vertraglich vereinbarten Preises gemäß Ziffer 3.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang bei der Klinik. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Klinik kein Schaden oder der der Klinik entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

4.2 Hat die Klinik dem Gast im Klinikaufnahmevertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Klinikaufnahmevertrag zurückzutreten, hat die Klinik keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### 5. Rücktritt der Klinik

5.1 Sofern dem Gast ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nach Ziffer 4.2 eingeräumt wurde, ist die Klinik in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Klinikaufnahmevertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Klinik nicht erklärt, dass er von der Option gemäß 4.2. keinen Gebrauch machen wird. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Gast auf Rückfrage der Klinik mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

5.2 Die Klinik ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Klinikaufnahmevertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

5.2.1 höhere Gewalt oder andere von der Klinik nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Klinikaufnahmevertrages unmöglich machen;

5.2.2 Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

5.2.3 die Klinik begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Klinikleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Klinik in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Klinik zuzurechnen ist;

5.2.4 eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer 1.3 vorliegt;

5.2.5 der Gast die vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist leistet.

5.3 Die Klinik hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts, soweit möglich, in schriftlicher Form unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.4 Bei berechtigtem Rücktritt der Klinik entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

## 6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

6.1 Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, die Klinik hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

6.2 Das gebuchte Zimmer und die gebuchten Leistungen stehen dem Gast ab 11.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

6.3 Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das Zimmer vorausbezahlt wurde, hat die Klinik das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Der Klinik steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.

6.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Klinik spätestens um 09.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Klinik für die zusätzliche Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast steht es frei, der Klinik nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.5 Am vereinbarten Abreisetag hat der Gast der Klinik die dem Gast überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Im Falle des Verlusts während des Aufenthalts ist der Klinik wie folgt Schadenersatz zu leisten: Zimmerschlüssel: Euro 50,00 / Zweitschlüssel für Zimmer: Euro 50,00 / Schlüssel des Postfachs: Euro 20,00 / Schlüssel Schublade Euro 15,00 / Transponder: Euro 10,00. Dem Gast steht es frei, der Klinik nachzuweisen, dass dieser ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 7. Gewährleistung, Haftung der Klinik

7.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Klinik auftreten, wird die Klinik bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, der Klinik einen Mangel anzuzeigen, so tritt der Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

7.2 Jegliche Schadensersatzansprüche des Gastes sind vorbehaltlich der Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung der Klinik ist in diesem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen,

vorhersehbaren Schadens beschränkt. In jedem Fall ist die Klinik berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Klinik auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und der vertraglichen Nebenpflichten.

7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Klinik oder seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist.

7.5 Dem Gast steht die Aufbewahrung von Geld und anderen Wertsachen im Zimmersafe oder im Kliniksafes an der Rezeption zur Verfügung. Es wird empfohlen, den Zimmersafe zu nutzen.

7.5.1 Für eingebrachte Sachen haftet die Klinik dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises für eine Übernachtung, jedoch mindestens bis zum Betrag von Euro 600,00 und höchstens bis zum Betrag von Euro 3.500,00. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von Euro 3.500,00 der Betrag von Euro 800,00.

7.5.2 Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von der Klinik oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder es sich um eingebrachte Sachen handelt, deren Übernahme die Klinik entgegen § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat.

7.5.3 Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung eingebrachter Sachen nicht unverzüglich gegenüber der Klinik anzeigt (§ 703 BGB).

7.5.4 Will der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten im Gesamtwert von mehr als Euro 800,00 oder sonstige Wertsachen mit einem Gesamtwert von mehr als Euro 3.500,00 einbringen, ist eine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung mit der Klinik zu treffen. Für eine weitergehende Haftung der Klinik gelten die Regelungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

7.6 Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Klinikgarage oder auf einem Klinikparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Klinik. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Klinikgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Klinik nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Klinik oder ihrer Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Klinikgrundstücks gegenüber der Klinik geltend gemacht werden.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen des Klinikaufnahmevertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Klinikaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

8.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Klinik.

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Klinik. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Klinik.

8.4 Es gilt deutsches Recht, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Klinikaufnahmevertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.